Fremdenblatt
1./IX. 1915
129

Die Moratorien.

Die „Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen" bietet in jeder ihrer Partien ein ebenso anschauliches als instruktives Bild rationeller Fürsorgetätigkeit und läßt vielfach auch die Widerstände erkennen, die zu überwinden waren und die Erfahrungen klar hervortreten, die sich aus der Praxis selbst ergaben und im weiteren Zuge der Aktion nutzbringend verwertet wurden. Als Schulbeispiel kann in diesem Sinne insbesondere die Serie der Stundungsverordnungen gelten, von denen jede einen neuen Fortschritt, eine neue Entwicklung kennzeichnet. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 über eine Fristung privatrechtlicher Geldforderungen wurden die gesetzgeberischen Vorkehrungen eingeleitet, welche den vom Kriege bewirkten Störungen des wirtschaftlichen Lebens begegnen sollten. Die in ihr enthaltene Regelung war deshalb besonders dringlich, weil sie vor allem jene ökonomischen Erschütterungen hintanhalten sollte, die namentlich unmittelbar nach Ausbruch eines großen Krieges infolge der Bestürzung und Angst der Bevölkerung zu befürchten sind. Es sollte eine übereilte Abwicklung der Geschäfte während der Tage allgemeiner Unruhe und Aufregung verhindert und Vorsorge getroffen werden, daß nicht durch eine Panik in der Gläubigerschaft, insbesondere durch einen Ansturm der Einleger auf Banken, Sparkassen und andere Kreditstellen eine schwere und nicht wieder gut zu machende Schädigung des Wirtschaftslebens eintrete.

Diesen Zweck suchte die angeführte kaiserliche Verordnung dadurch zu erreichen, daß sie fürs erste eine 14tägige Stundung der vor dem 1. August 1914 entstandenen und bis zum 14. August fällig werdenden oder fällig gewordenen Forderungen anordnete. Allerdings war es unerläßlich, diese vorläufige Sperrmaßnahme durch einige Ausnahmen zu durchbrechen, welche die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse ermöglichen sollten.

Nach Anhörung von Fachleuten und unter Berücksichtigung der Wünsche, die während der Geltung der ersten Stundungsverordnung laut geworden waren, wurde Mitte August eine zweite Stundungsverordnung kundgemacht, welche die ursprünglich 14tägige Stundungsfrist zu einer 61tägigen erweiterte. Diese Verordnung begnügte sich nicht mehr damit, einen Stillstand in den Verhältnissen zwischen Gläubiger und Schuldner eintreten zu lassen, sondern trachtete, den Bedürfnissen im einzelnen tunlichst gerecht zu werden. Sie dehnte den Kreis der von der Stundung ausgenommenen Forderungen wesentlich aus, entsprechend dem in den späteren Verordnungen immer mehr zur Geltung gebrachten Gedanken, daß durch eine stufenweise Abschwächung der Stundungsbestimmungen das wirtschaftliche Leben und der Verkehr allmählich wieder in die alte Ordnung zurückgeleitet werden sollen.

Eine weitere Erstreckung der Stundungsfrist um zwei Monate brachte die dritte Stundungsverordnung vom 27. September 1914. Neben der Abschwächung, die in der Erweiterung des Kreises der nichtgestundeten Forderungen gelegen ist, nahm schon diese Verordnung den Abbau des Moratoriums auch im Wege einer allmählichen Flüssigmachung der bisher gebundenen Forderungen in Angriff. Die Verordnung verfügte, daß die grundsätzlich der Stundung unterliegenden Forderungen in einem Teilbetrage von 25 Prozent zu berichtigen seien. Um jedoch in der Oeffentlichkeit laut gewordenen Wünschen entsprechend Rechnung zu tragen, wurde mit einer weiteren Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914 diese beschränkte Zahlungsverpflichtung durch Unterteilung der 25prozentigen Quote in eine 10prozentige und 15prozentige Rate gemildert. Die spätere Entwicklung hat indessen gezeigt, daß diese von weiten Kreisen verlangte Aenderung kaum in einem wirklichen Bedürfnisse begründet war.

Hand in Hand mit der Anordnung von Teilzahlungen ging die Einführung der richterlichen Stundung. Die bezüglichen Bestimmungen sollten für Fälle Vorsorge treffen, in denen der Schuldner außerstande ist, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Teilbeträge zu berichtigen. Dem Richter wurde die Befugnis eingeräumt, auf Antrag des Schuldners Stundung bis zur Dauer der gesetzlichen Stundungsfrist zu gewähren, soferne die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies rechtfertigen und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet.

In den weiteren Stundungsverordnungen (von denen die vierte für die Zeit bis Ende Jänner 1915, die fünfte für die Zeit bis Ende Mai 1915 und die sechste bis Ende August 1915 Vorsorge traf) wurde der Abbau des Moratoriums, sowohl bezüglich der Erweiterung des Kreises der von der Stundung ausgenommenen Forderungen als auch der Vorschreibung von Teilzahlungen auf die grundsätzlich gestundeten Forderungen systematisch fortgesetzt. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen über die richterliche Stundung in mehrfacher Richtung erweitert und ergänzt. Gegenwärtig ist der Abbau der gesetzlichen Stundung bereits so weit fortgeschritten, daß diese mit der nachstehenden Ausnahme mit 31. August, also 13 Monate nach Ausbruch des Krieges, ihr Ende erreicht hat. Aufrecht bleibt sie nur noch in Galizien und in der Bukowina, für welche Länder durch Ministerialverordnungen eine Sonderregelung getroffen und das allgemeine Moratorium in vollem Umfange in Wirksamkeit belassen wurde, da dort die Voraussetzungen für den Beginn eines Abbaues bisher nicht gegeben waren. In allen übrigen Kronländern aber ist nach dem 31. August die gesetzliche Stundung vollständig erledigt und nur mehr die richterliche Stundung übriggeblieben. Dies gilt auch für die dem südwestlichen Kriegsschauplatze nahegelegenen Gebiete (Dalmatien, Küstenland, die Kreisgerichtssprengel Rovereto und Trient), für welche nach Ausbruch des Krieges mit Italien durch eine Ergänzung der sechsten Stundungsverordnung zwar einige Sonderbestimmungen, namentlich in bezug auf eine Erweiterung der richterlichen Stundung getroffen, Anordnungen über eine besondere gesetzliche Stundung, wie sie für Galizien und die Bukowina gelten, aber nicht erlassen wurden.

Dem Gesagten zufolge ergibt sich also in ganz allgemeinen Umrissen folgendes Bild der Entwicklung. In den ersten zwei Kriegsmonaten galt in Oesterreich ausschließlich die gesetzliche Stundung, anders als in Deutschland, wo von Anbeginn an nur eine richterliche Stundung vorgesehen wurde. Im Oktober 1914 trat die richterliche Stundung auch in unsere Rechtsordnung ein, und zwar war sie als eine Ergänzung der gesetzlichen Stundung gedacht und bestimmt, die Härten zu mildern, die mit dem Abbau der letzteren verbunden sein können. Nach dem gänzlichen Aufhören der gesetzlichen Stundung mit 31. August ist allein die richterliche Stundung übriggeblieben, die sich während ihres bisherigen Bestandes vollkommen bewährt hat und solange aufrecht erhalten werden wird, bis das wirtschaftliche Leben ihrer wieder entraten kann.

Die Tatsache, daß die gesetzliche Stundung in der Zeit von etwas mehr als einem Jahre vollständig beseitigt werden konnte, ist ein schlagender Beweis für die Spannkraft und Widerstandsfähigkeit unseres wirtschaftlichen Lebens. Nach zahlreichen Aeußerungen fachlicher Kreise, namentlich nach den Gutachten sämtlicher größerer Handels- und Gewerbekammern konnten die in den einzelnen Stundungsverordnungen vorgeschriebenen Zahlungen geleistet werden, ohne daß sich ernstliche Schwierigkeiten ergeben hätten; im Gegenteil, vielfach wurde hervorgehoben, daß die Abschlagszahlungen tatsächlich größer waren, als in den Stundungsverordnungen vorgeschrieben war. Die anfänglichen Befürchtungen haben sich demnach als grundlos erwiesen und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen bei uns am Beginn des zweiten Kriegsjahres weit günstiger als in einer Reihe anderer Staaten, namentlich günstiger als in Frankreich, wo noch immer an der vollen gesetzlichen Stundung festgehalten wird.

Schon der gegebene allgemeine Ueberblick, der auf die Anführung der zahlreichen Nebenvorschriften und auf die Darstellung der Einzelheiten verzichten mußte, läßt erkennen, welche schwierige Aufgabe mit der besprochenen Regelung erfüllt wurde. Das wirtschaftliche Leben gleicht einem kunstvollen System zahlloser ineinandergreifender Räder, und die Hemmung auch nur eines dieser Teile übt ihre Rückwirkung auf die übrigen aus. Es mußten also die tatsächlichen Verhältnisse auf das genaueste untersucht und die Interessen der verschiedenen Lebenskreise sorgfältig gegen einander abgewogen werden. Eine Reihe von Fachmännerberatungen, Gutachten und Eingaben lieferten der Regierung die Grundlagen für diese mühselige und heikle Arbeit.